

MARKTGEMEINDE EICHGRABEN

VERLÄNGERUNG BAUSPERRE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Bauland Kerngebiet - BK

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung vom 26.6.2023 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben am 30.06.2021 gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. beschlossene Bausperre für das Bauland Kerngebiet der Marktgemeinde Eichgraben wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung **für ein Jahr (bis 01.07.2024) verlängert.**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bausperre ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Zweck

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Vor dem Hintergrund des laufenden Wachstums in den letzten Jahren und dem weiteren positiven Entwicklungstrend im Umland von Wien soll der Flächenwidmungsplan der Gemeinde im Bereich des Bauland Kerngebietes überarbeitet werden.

Bezüglich der weiteren Entwicklung des Wohnraumes wurden im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde festgehalten, dass die Marktgemeinde Eichgraben ein qualitatives und sanftes Wachstum anstrebt. Zur Sicherung dieser Zielfestlegung wird eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Hinblick auf die Beschränkung der Anzahl an Wohneinheiten im Bauland Kerngebiet angedacht.

§ 3 Ziel

Die Marktgemeinde Eichgraben plant aufbauend auf die gesetzlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes zur Steuerung und zur Sicherstellung der siedlungsstrukturellen Entwicklung der Wohnbebauung im Ortskern von Eichgraben eine Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Dabei sollen gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Beschränkung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten im Bauland Kerngebiet geprüft werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Die Bausperre verfolgt den Zweck, mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden, die dem Ziel der geplanten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes widersprechen.

Entsprechend den oben definierten Zielen und dem Zweck der geplanten Überarbeitung sind während der Bausperre Bauvorhaben und Teilungen unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Während der Bausperre ist die Errichtung von max. 20 Wohneinheiten pro Grundstück im Bauland Kerngebiet zulässig.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Eichgraben, am 27.6.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Georg Ockermüller



angeschlagen am: 27.6.2023

abgenommen am: 13.7.2023